

Software-Treuhandvertrag für mehrere Lizenzinhaber

Eigentümer [Ownername]
Vertragsnummer [Agreement#]

Hinweis: Die Parteien dieses Vertrags sind verpflichtet, NCC Group unverzüglich von allen Änderungen des Pakets oder sonstiger Umstände (einschließlich Änderung des Namens, des eingetragenen Firmensitzes, der Kontaktdaten oder eines Eigentümerwechsels bezüglich der Geistigen Eigentumsrechte am Paket) zu informieren.

Treuhandvertrag**zwischen:**

- (1) [Ownername] mit eingetragenem Firmensitz in [Owneraddress] ("**Eigentümer**"),
- (2) dem (den) in den Bestätigungsvereinbarungen gemäß **Anlage 4** aufgeführten Unternehmen ("**Lizenzinhaber**") und
- (3) NCC Group GmbH (HRB 118479, AG München), Heimeranstraße 37, 80339 München, Deutschland ("**NCC Group**").

Hintergrund:

- (A) Dem Lizenzinhaber wurde eine Lizenz zur Verwendung des aus Computerprogrammen bestehenden Pakets erteilt.
- (B) Bestimmte technische Informationen und/oder die Dokumentation bezüglich des Softwarepakets sind Vertrauliche Informationen und das geistige Eigentum des Eigentümers oder eines Dritten.
- (C) Der Eigentümer anerkennt, dass diese Informationen und/oder Dokumentation unter bestimmten Umständen vom Lizenzinhaber zur weiteren Ausübung seiner Rechte unter dem Lizenzvertrag benötigt werden.
- (D) Die Parteien vereinbaren daher, dass diese Informationen und/oder Dokumentation bei einer Vertrauenspartei, NCC Group, hinterlegt werden, so dass diese Informationen und/oder Dokumentation bei Eintritt bestimmter Umstände an den Lizenzinhaber freigegeben werden können, um Kontinuität zu wahren.

Vertrag:

In Anbetracht der in diesem Vertrag enthaltenen Rechte und Pflichten vereinbaren die Parteien Folgendes:

1 Definitionen und Interpretation

- 1.1 In diesem Vertrag haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

"Auftragsformular" ist das Formular, in dem die Details des an NCC Group erteilten Auftrags zur Errichtung dieses Vertrags und/oder der Beitritt eines (weiteren) oder mehrerer (weiterer) Lizenzinhaber(s) zu diesem Vertrag aufgeführt sind.

"Bestätigungsvereinbarungen" sind die in **Anlage 4** beigefügten Vereinbarungen, welche neben dem Eigentümer und NCC Group von einem oder mehreren Lizenzinhabern unterzeichnet worden sind, mit der dieser oder diese Lizenzinhaber Partei dieses Vertrages werden.

"Erklärung" hat die in Klausel 6.2 genannte Bedeutung.

"Freigabezwecke" sind solche, die der Nachvollziehbarkeit, der Instandhaltung, der Änderung und der Korrektur des Pakets bzw. des Materials ausschließlich im Namen und Auftrag des Lizenzinhabers, zusammen mit den unter dem Lizenzvertrag zulässigen anderen Zwecken, dienen.

"Geistige Eigentumsrechte" sind Urheberrechte (inklusive Urheberpersönlichkeitsrechte), Patente, geschützte Geschmacksmuster, eingetragene Muster, Musterrechte, Nutzungsmodelle, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Datenbankrechte, Persönlichkeitsrechte, Vertrauliche Informationen, Firmen- oder Geschäftsnamen, Domainnamen und andere Rechte ähnlicher Art einschließlich gewerbliche Schutzrechte und Markenschutzrechte und andere ähnliche geschützte Rechte in irgendeinem Land oder Zuständigkeitsbereich, zusammen mit allen Eintragungen, Anträgen auf Eintragung und Rechten zur Beantragung der Eintragung der vorgenannten Rechte und Lizenzen dieser Rechte oder für diese Rechte.

"Instandhaltungsvertrag" ist der Vertrag, der die Wartung des überlassenen Pakets regelt.

"Integritätsprüfung" sind die den Integritätsprüfungsservice von NCC Group bildenden Tests und Verfahren (gemäß **Anlage 2**), soweit sie auf das Material angewendet werden können.

"Lizenzinhaber" bedeutet eine Person, Firma, Gesellschaft oder andere Organisation:

1. der die Lizenz zur Verwendung des Pakets erteilt wurde
2. welcher der Eigentümer als Partei dieses Vertrag zugestimmt hat und
3. die durch Unterfertigung einer ausgefüllten Bestätigungsvereinbarung gemäß **Anlage 4** und deren nachgewiesenem Erhalt durch NCC Group zugestimmt hat, an die Bedingungen dieses Vertrags gebunden zu sein

Verweise in diesem Vertrag auf Lizenzinhaber betreffen je nach Zusammenhang den oder die betreffenden Lizenzinhaber.

"Lizenzvertrag" ist der Vertrag, mit dem dem Lizenzinhaber eine Lizenz zur Verwendung des Pakets erteilt wurde.

"Material" ist der Quellcode des Pakets und das sonstige Material und die sonstige Dokumentation

(einschließlich der dazugehörigen Updates und Upgrades und Neuversionen), die gemäß Klausel 2 dieses Vertrags zu liefern und/oder zu hinterlegen sind.

"Material Drifter" ist der Quellcode, der nicht Vertrauliche Information und nicht Geistiges Eigentumsrecht des Eigentümers oder Lizenzinhabers darstellt.

"Paket" ist das Softwarepaket zusammen mit Updates und Upgrades und Neuversionen, das unter dem Lizenzvertrag an den Lizenzinhaber lizenziert wurde und dessen Details in **Anlage 1** aufgeführt sind.

"Quellcode" ist der Computerprogrammiercode des Pakets in einer menschlich lesbaren Form.

"Unabhängiger Experte" ist ein entsprechend qualifizierter und unabhängiger Rechtsanwalt.

"Vertrag" ist dieser Software-Treuhandvertrag, einschließlich aller Anlagen.

"Vertrauliche Informationen" sind alle technischen und/oder geschäftlichen Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind und von einer Partei schriftlich als vertraulich bezeichnet werden, zusammen mit allen anderen Informationen einer Partei, die begründeterweise als vertraulich betrachtet werden.

"Vollprüfung" sind die den Vollprüfungsservice von NCC Group bildenden Tests und Verfahren (gemäß **Anlage 2**) und/oder die zwischen den Parteien zur Prüfung des Materials vereinbarten anderen Tests und Verfahren.

1.2 Dieser Vertrag ist folgendermaßen zu interpretieren:

- 1.2.1 Überschriften dienen nur der besseren Übersicht und werden bei der Interpretation dieses Vertrags nicht berücksichtigt
- 1.2.2 alle Verweise auf Klauseln und Anlagen sind Verweise auf Klauseln und Anlagen dieses Vertrags und
- 1.2.3 alle Verweise auf eine Partei oder die Parteien sind Verweise auf eine Partei oder die Parteien dieses Vertrags.

2 Pflichten und Garantien des Eigentümers

2.1 Der Eigentümer hat:

- 2.1.1 innerhalb von 30 Tagen, nachdem dieser Vertrag durch alle Parteien unterzeichnet worden ist, eine Kopie des Materials an NCC Group zu liefern
- 2.1.2 bei jedem Eintritt einer Änderung des Pakets eine weitere Kopie des Materials an NCC Group zu liefern
- 2.1.3 zu garantieren, dass jede Kopie des bei NCC Group hinterlegten Materials den Quellcode der neuesten Version des vom Lizenzinhaber verwendeten Pakets enthält
- 2.1.4 innerhalb von 30 Tagen nach dem Jahrestag der letzten Lieferung des Materials eine Ersatzkopie des Materials an NCC Group zu liefern, damit die Integrität des Materials erhalten bleibt
- 2.1.5 innerhalb von 14 Tagen ab einer Anzeige an ihn von NCC Group gemäß Klausel 4.1.4 eine Ersatzkopie des Materials an NCC Group zu liefern
- 2.1.6 mit jeder Hinterlegung des Materials folgende Informationen zu liefern:
 - 2.1.6.1 Details des hinterlegten Materials einschließlich der vollständigen Bezeichnung des Pakets (d. h. die unter **Anlage 1** aufgeführte Originalbezeichnung zusammen mit der vom Eigentümer dem Paket gegebenen neuen Bezeichnung), Versionsdetails, Medienart bzw. Datenträger, Datensicherungsbefehl/verwendete Software, verwendete Kompression, Details der Archivhardware und des Betriebssystems und
 - 2.1.6.2 Details der zum Zugriff auf das Material notwendigen Passwörter/Verschlüsselung
- 2.1.7 mit jeder Hinterlegung des Materials folgende technische Informationen zu liefern (falls anwendbar):
 - 2.1.7.1 Dokumentation, die die Verfahren zum Aufbau, zur Kompilierung und zum Installieren der Software beschreibt, einschließlich Bezeichnung und Version der Entwicklungstools
 - 2.1.7.2 Information zum Software-Entwurf (z. B. Modulbezeichnung und Funktionalität) und
 - 2.1.7.3 Namen und Kontaktdetails der Mitarbeiter, die Kenntnisse über die Instandhaltung und Pflege des Materials haben, und
- 2.1.8 auf Verlangen eines Lizenzinhabers eine Sicherungskopie des Objektcodes eines

Softwarepakets eines Dritten, das für den Zugriff, zum Installieren, zum Aufbau oder Kompilieren oder zur sonstigen Verwendung des Materials benötigt wird, zu hinterlegen.

- 2.2 Der Eigentümer garantiert NCC Group und dem Lizenzinhaber zum Zeitpunkt jeder Hinterlegung des Materials bei NCC Group, dass:
- 2.2.1 er mit Ausnahme des in Klausel 2.1.8 bezeichneten Objektcodes eines Dritten oder des Materials Dritter die Geistigen Eigentumsrechte für das Material besitzt
 - 2.2.2 ihm in Bezug auf das Material Dritter von dem (den) betreffenden Eigentümer(n) gültige und fortdauernde Rechte eingeräumt wurden, mit diesem Material Dritter in der vertraglich vorgesehenen Weise zu verfahren, und dass der Eigentümer die ausdrückliche Vollmacht dieses (dieser) dritten Eigentümer(s) besitzt, das Material Dritter gemäß diesem Vertrag zu hinterlegen. Dies wird aufgrund einer unterschriebenen Vollmachtsurkunde in der vom NCC Group verlangten Form nachgewiesen.
 - 2.2.3 durch den Abschluss dieses Vertrags und die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen daraus keinerlei Verpflichtungen gegenüber einem Dritten verletzt werden.
 - 2.2.4 das unter Klausel 2.1 hinterlegte Material alle Informationen in menschlich lesbarer Form enthält (mit Ausnahme des gemäß Klausel 2.1.8 hinterlegten Objektcodes Dritter) und sich auf geeigneten Medien befindet, um einem angemessenen fachkundigen Programmierer oder Analytiker die Nachvollziehbarkeit, die Instandhaltung, Abänderung und Korrektur des Pakets zu ermöglichen und
 - 2.2.5 dass er bezüglich des Objektcodes Dritter, den der Eigentümer nach seiner Wahl oder auf Verlangen des Lizenzinhabers in Verbindung mit dem Material gemäß Klausel 2.1.8 bei NCC Group hinterlegt, das unbeschränkte Recht und die Vollmacht hierzu besitzt.

3 Verantwortung und Verpflichtungen des Lizenzinhabers

- 3.1 Der Lizenzinhaber hat NCC Group alle Änderungen des Pakets anzuzeigen, die eine Ersatzhinterlegung des Materials erforderlich machen.
- 3.2 Wenn das Material gemäß Klausel 6 freigegeben wird, hat der Lizenzinhaber:
- 3.2.1 das Material jederzeit vertraulich zu behandeln
 - 3.2.2 das Material nur für die Freigabezwecke zu verwenden
 - 3.2.3 das Material nicht anderen Personen offenzulegen mit Ausnahme von Mitarbeitern und/oder Auftragnehmern des Lizenzinhabers, die es für die Freigabezwecke kennen müssen. Wenn das Material an Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer offengelegt wird, hat der Lizenzinhaber zu garantieren, dass diese verpflichtet werden die Verpflichtungen dieser Klausel 3.2 einzuhalten
 - 3.2.4 alle Medien, die das Material enthalten, in einer sicheren und gesicherten Umgebung aufzubewahren, wenn sie nicht in Gebrauch sind, und
 - 3.2.5 das Material unverzüglich zu vernichten, wenn der Lizenzinhaber unter den Bedingungen des Lizenzvertrags nicht länger zur Verwendung des Pakets berechtigt ist.
- 3.3 Für den Fall, dass das Material gemäß Klausel 6 freigegeben wird, liegt es in der Verantwortung des Lizenzinhabers, die erforderlichen Lizenzen für die Nutzung des Objektcodes des vom Eigentümer gemäß Klausel 2.1.8 hinterlegten Materials Dritter zu beschaffen.

4 Pflichten von NCC Group

- 4.1 NCC Group hat:
- 4.1.1 während der Dauer dieses Vertrags jederzeit das zuletzt hinterlegte Material in einer sicheren und gesicherten Umgebung aufzubewahren. NCC Group sorgt dafür, dass unberechtigte Personen keinen Zugang zu diesem Material haben
 - 4.1.2 dem Eigentümer und dem betreffenden Lizenzinhaber die Annahme einer Bestätigungsvereinbarung anzuzeigen
 - 4.1.3 den Eigentümer und den Lizenzinhaber über den Empfang eines hinterlegten Materials zu informieren. Hierzu wird NCC Group eine Kopie des Integritätsprüfungsberichts und/oder des Vollprüfungsberichts gemäß Klausel 10 (je nach Fall) an beide Parteien versenden
 - 4.1.4 den Eigentümer und den Lizenzinhaber zu benachrichtigen, wenn NCC Group zu irgendeinem Zeitpunkt während der Dauer dieses Vertrags Kenntnis davon erlangt, dass das von NCC Group aufbewahrte Material verloren gegangen ist, beschädigt oder vernichtet wurde, damit der Eigentümer einen Ersatz gemäß Klausel 2.1.5 beschaffen kann.
- 4.2 Wenn der Eigentümer es versäumt, das Material bei NCC Group zu hinterlegen, ist NCC Group nicht für die Beschaffung des Materials verantwortlich und kann nach eigenem Ermessen den Lizenzinhaber

vom Versäumnis des Eigentümers verständigen.

- 4.3 NCC Group kann zur Durchführung des Integritätsprüfungsverfahrens und des Vollprüfungsverfahrens Vertreter, Auftragnehmer oder Subunternehmer bestellen, die NCC Group für geeignet hält. NCC Group hat zu garantieren, dass diese Vertreter, Auftragnehmer und Subunternehmer durch die gleichen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit wie die in Klausel 8 enthaltenen gebunden sind.
- 4.4 NCC Group hat das Recht, nur für den Zweck dieses Vertrags notwendige Kopien des Materials herzustellen.

5 Zahlung

- 5.1 Die Parteien zahlen die jeweils veröffentlichten oder anderweitig vereinbarten Standardgebühren und -kosten der NCC Group zu den in **Anlage 3** aufgeführten Konditionen. Die veröffentlichten Gebühren der NCC Group verstehen sich sämtlich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 5.2 NCC Group ist berechtigt, ihre Standardgebühren und -kosten für ihre Dienstleistungen unter diesem Vertrag von Zeit zu Zeit zu überprüfen und abzuändern, soweit dies nicht häufiger als einmal jährlich und nach schriftlicher Anzeige an die Parteien 45 Tage im Voraus erfolgt.
- 5.3 Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. NCC Group behält sich das Recht vor, für die verspätete Zahlung einer unter diesem Vertrag fälligen Summe Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen.

6 Freigabeereignisse

- 6.1 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Klausel 6 und des Empfangs der Freigabegebühr gemäß **Anlage 3** und der sonstigen vertraglichen Gebühren und (eventuellen) Zinsen gibt NCC Group das Material an einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Verantwortlichen des Lizenzinhabers frei, wenn eines der folgenden Ereignisse ("**Freigabeereignis(se)**") eintritt:
 - 6.1.1 wenn der Eigentümer eine Gesellschaft ist:
 - 6.1.1.1 wenn über das Vermögen des Eigentümers ein Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird
 - 6.1.1.2 wenn ein Beschluss zur Liquidation des Vermögens des Eigentümers erlassen wird, der Eigentümer einen Beschluss zur Liquidation seines Vermögens (außer für den Zweck einer solventen Sanierung oder Fusion) annimmt oder ein Liquidator des Eigentümers bestellt wird oder
 - 6.1.1.3 wenn der Eigentümer einen Vergleich oder Ausgleich mit den Gläubigern abschließt oder
 - 6.1.1.4 wenn ein Zwangsverwalter über das gesamte oder teilweise Vermögen des Eigentümers bestellt wird oder
 - 6.1.1.5 wenn der Eigentümer aufgelöst wird oder
 - 6.1.2 wenn der Eigentümer eine Person ist:
 - 6.1.2.1 wenn der Eigentümer Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß §§ 305, 311 InsO gestellt hat [Verbraucherinsolvenz]
 - 6.1.2.2 wenn der Eigentümer einen Vergleich oder Ausgleich mit den Gläubigern abschließt oder
 - 6.1.2.3 wenn der Eigentümer verstirbt.
 - 6.1.3 wenn in einem Zuständigkeitsbereich außerhalb Deutschlands ein ähnliches oder entsprechendes Verfahren oder Ereignis wie oben in Klausel 6.1.1 und 6.1.2 in Bezug auf den Eigentümer eintritt oder
 - 6.1.4 wenn der Eigentümer den Betrieb seines Unternehmens oder den Teil seines Unternehmens einstellt, der sich auf das Paket bezieht oder
 - 6.1.5 wenn der Eigentümer seine Geistigen Eigentumsrechte am Material an einen Dritten ("**Zessionar**") abtritt und der Zessionar nicht innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnis dieser Abtretung seitens aller Parteien den Treuhandschutz zum Vorteil des Lizenzinhabers (der Lizenzinhaber) fortsetzt, indem er es versäumt, entweder:
 - 6.1.5.1 eine Novationsvereinbarung mit dem (den) Lizenzinhaber(n) und NCC Group zur Übernahme der Rechte und Pflichten des Eigentümers unter diesem Vertrag durch den Zessionar abzuschließen oder
 - 6.1.5.2 einen neuen Treuhandvertrag mit dem (den) Lizenzinhaber(n) für das Paket abzuschließen, der dem (den) Lizenzinhaber(n) einen im Wesentlichen ähnlichen Schutz wie der durch diesen Vertrag vorgesehene bietet, ohne die Gesamtkosten für den (die) Lizenzinhaber wesentlich zu erhöhen.

Gemäß dieser Klausel tritt jedoch kein Freigabeereignis ein, wenn der Zessionar innerhalb von 60 Tagen, nachdem alle Parteien von der Abtretung Kenntnis genommen haben, den Abschluss einer Novationsvereinbarung oder eines neuen Treuhandvertrags anbietet und der (die) Lizenzinhaber das Angebot des Zessionars nicht innerhalb von 30 Tagen annimmt.

- 6.1.6 und/oder wenn der Eigentümer oder, wenn relevant, sein Vertreter, seine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder sein verbundenes Unternehmen eine wesentliche Verletzung der Verpflichtungen bezüglich der Instandhaltung oder Abänderung des Pakets unter dem Lizenzvertrag oder eines in Verbindung mit dem Paket abgeschlossenen Instandhaltungsvertrags begangen hat und der Eigentümer diese Verletzung nach Benachrichtigung durch den Lizenzinhaber nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben hat.
- 6.2 Der Lizenzinhaber muss NCC Group das in Klausel 6.1 bezeichnete Freigabeereignis durch Übergabe einer von einem Verantwortlichen des Lizenzinhabers abgegebenen eidesstattlichen Versicherung oder notariell beglaubigten Erklärung ("**Erklärung**") an NCC Group anzeigen. In dieser Erklärung müssen die Tatsachen und Umstände des Freigabeereignisses dargelegt werden; ferner muss dargelegt werden, dass der Lizenzvertrag und/oder Instandhaltungsvertrag für das Paket bis zum Eintritt dieses Freigabeereignisses weiterhin gültig und rechtswirksam waren. Diese in der Erklärung enthaltenen Angaben müssen vom Lizenzinhaber durch Vorlage entsprechender Dokumente dargelegt werden, insbesondere hat der Lizenzinhaber NCC Group Kopien offizieller Dokumente betreffend das Freigabeereignis (z.B. Kopie des Eröffnungsbeschlusses über das Insolvenzverfahren) zur Verfügung zu stellen, sofern und soweit vorhanden. Der Lizenzinhaber hat ferner alle diejenigen Dokumente zur Darstellung des Freigabeereignisses vorzulegen, die NCC Group berechtigterweise anfordert.
- 6.3 Nach Empfang einer Erklärung vom Lizenzinhaber, in der der Eintritt eines Freigabeereignisses geltend gemacht wird
- 6.3.1 hat NCC Group dem Eigentümer durch Boten oder eine andere Form der garantierten Zustellung eine Kopie der Erklärung zu übergeben und
- 6.3.2 wenn NCC Group nicht innerhalb von 14 Tagen ab Absendung der Erklärung durch NCC Group eine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Verantwortlichen des Eigentümers unterschriebene Gegenanzeige erhält, in der das Freigabeereignis bestritten wird bzw. dokumentiert wird, dass das zu diesem Freigabeereignis führende Ereignis bzw. der Umstand behoben worden ist,
- gibt NCC Group das Material an den Lizenzinhaber für die Freigabezwecke frei.
- 6.4 Nach Erhalt einer Gegenanzeige gemäß Klausel 6.3.2 schickt NCC Group eine Kopie der Gegenanzeige und etwaiges beigefügtes Beweismaterial durch Boten oder eine andere Form der garantierten Zustellung an den Lizenzinhaber.
- 6.5 Nachdem der Lizenzinhaber die Gegenanzeige von NCC Group erhalten hat oder in jedem Fall innerhalb von 90 Tagen ab Absendung der Gegenanzeige durch NCC Group kann der Lizenzinhaber NCC Group anzeigen, dass er sich auf das Streitbelegungsverfahren gemäß Klausel 7 berufen will.
- 6.6 Wenn NCC Group nicht innerhalb von 90 Tagen ab Absendung der Gegenanzeige an den Lizenzinhaber vom Lizenzinhaber informiert wird, dass er das Streitbelegungsverfahren gemäß Klausel 7 durchführen will, gilt die vom Lizenzinhaber vorgelegte Erklärung als nicht länger gültig und es wird angenommen, dass der Lizenzinhaber auf sein Recht auf Freigabe des Materials aus dem in der ursprünglichen Erklärung bezeichneten bestimmten Grund verzichtet hat.
- 6.7 Zur Klarstellung: Wenn ein Freigabeereignis gemäß Klausel 6.1.1 bis 6.1.4 eingetreten ist, beeinträchtigt eine zeitlich spätere Abtretung der Geistigen Eigentumsrechte am Material durch den Eigentümer nicht das Recht des Lizenzinhabers auf Freigabe des Materials und dessen Verwendung für die Freigabezwecke.

7 Streitigkeiten

- 7.1 NCC Group hat dem Eigentümer den Antrag des Lizenzinhabers auf Streitbeilegung anzuzeigen. Wenn der Eigentümer oder der Lizenzinhaber keinen Einspruch erheben, ernennt der jeweilige Geschäftsführer der NCC Group einen Unabhängigen Experten für die Streitbeilegung. Wenn der Eigentümer oder der Lizenzinhaber gegen diese Ernennung Einspruch erheben, haben sie sich zu bemühen, innerhalb von 7 Tagen ab Erheben ihres Einspruchs einen beidseitig annehmbaren Unabhängigen Experten zu ernennen. Wenn sie innerhalb dieser Frist von 7 Tagen keinen Unabhängigen Experten ernennen, beantragt NCC Group, dass der Präsident des Landgerichts München I einen Unabhängigen Experten zur Streitbeilegung ernennt. Die Ernennung eines Unabhängigen Experten unter dieser Klausel ist für die Parteien verbindlich.
- 7.2 Innerhalb von 5 Werktagen ab Ernennung des Unabhängigen Experten haben der Eigentümer und der Lizenzinhaber dem Unabhängigen Experten vollständige schriftliche Eingaben zusammen mit allen relevanten Beweisdokumenten in ihrem Besitz zur Begründung ihres Anspruchs zu liefern.

- 7.3 Der Unabhängige Experte wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Eingaben gemäß Klausel 7.2 oder so bald wie möglich danach eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu fällen und eine Kopie dieser Entscheidung an den Eigentümer, den Lizenzinhaber und an NCC Group zu schicken. Die Entscheidung des Unabhängigen Experten ist für alle Parteien endgültig und unterliegt außer im Fall eines offensichtlichen Fehlers nicht der Überprüfung durch ein gerichtliches Verfahren.
- 7.4 Fällt die Entscheidung des Unabhängigen Experten zugunsten des Lizenzinhabers aus, wird NCC Group bereits hiermit bevollmächtigt, innerhalb von 5 Werktagen ab Bekanntgabe der Entscheidung durch den Unabhängigen Experten das Material an den Lizenzinhaber freizugeben und zu liefern.
- 7.5 Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die Kosten und Auslagen des Unabhängigen Experten von der Partei getragen werden, gegen die die Entscheidung des Unabhängigen Experten erlassen wird.

8 Vertraulichkeit

- 8.1 Das Material bleibt jederzeit das vertrauliche und geistige Eigentum seines Eigentümers.
- 8.2 Wenn NCC Group das Material an den Lizenzinhaber freigibt, ist dem Lizenzinhaber die Verwendung des Materials nur für die Freigabezwecke gestattet.
- 8.3 NCC Group verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen bezüglich des Materials und/oder des Pakets, die unter diesem Vertrag in ihren Besitz kommen oder von denen sie Kenntnis erlangt, streng vertraulich und geheim zu halten. NCC Group verpflichtet sich weiter, außer für die Zwecke dieses Vertrags keinen Gebrauch von diesen Informationen und/oder der Dokumentation zu machen und sie in Abwesenheit einer anderslautenden Vereinbarung der Parteien nicht bekanntzugeben oder freizugeben, außer in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrags. Von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung ist nicht umfasst die Information, dass überhaupt eine Escrow-Vereinbarung abgeschlossen worden ist. NCC Group wird weiterhin ihr Personal, ihre Vertreter und Beauftragte ihrerseits zur entsprechenden Vertraulichkeit verpflichten.
- 8.4 Ein Antrag eines Lizenzinhabers auf Vollprüfung gemäß Klausel 10.3 ist nicht an die anderen Lizenzinhaber bekanntzugeben.

9 Geistige Eigentumsrechte

- 9.1 Die Freigabe des Materials an den Lizenzinhaber wirkt nicht als Abtretung irgendwelcher Geistigen Eigentumsrechte, die der Eigentümer oder ein Dritter am Material besitzt.
- 9.2 Die Geistigen Eigentumsrechte am Integritätsprüfungsbericht und am Vollprüfungsbericht verbleiben bei NCC Group. Dem Eigentümer und dem Lizenzinhaber wird jeweils ein nicht-ausschließliches Recht und eine nicht-exklusive Lizenz nur zur Verwendung des Integritätsprüfungsberichts für die Zwecke dieses Vertrags und ihre eigenen internen Zwecke verliehen. Dem Eigentümer und der Partei, die die Vollprüfung in Auftrag gegeben hat, wird jeweils ein nicht-ausschließliches Recht und eine nicht-exklusive Lizenz nur zur Verwendung des Vollprüfungsberichts für den Zweck dieses Vertrags und nur für ihre eigenen internen Zwecke verliehen.

10 Integritätsprüfung und Vollprüfung

- 10.1 Über die in den nachfolgenden Klauseln 10.2 – 10.5 genannten Verpflichtungen von NCC Group hinaus übernimmt NCC Group keine weiteren Verpflichtungen oder Verantwortung gegenüber einer Partei dieses Vertrags. Bestehen, Relevanz, Vollständigkeit, Genauigkeit, Betrieb, Wirksamkeit, Funktionalität oder irgendeinen anderen Aspekt des von NCC Group vertragsgemäß empfangenen Materials.
- 10.2 NCC Group hat so bald wie möglich nach Hinterlegung des Materials bei NCC Group ihr in **Anlage 2 (Integritätsprüfung und Vollprüfung)** näher geregelltes Integritätsprüfungsverfahren auf das Material anzuwenden
- 10.3 Jede Partei dieses Vertrags ist berechtigt, von NCC Group zu verlangen, eine in **Anlage 2 (Integritätsprüfung und Vollprüfung)** näher geregelte Vollprüfung durchzuführen. Vorbehaltlich Klausel 10.4 sind die geltenden Gebühren und Kosten der NCC Group für das Vollprüfungsverfahren und alle der NCC Group bei der Durchführung des Vollprüfungsverfahrens entstandenen angemessenen Auslagen von der beantragenden Partei zu zahlen.
- 10.4 Wenn das Material infolge eines Mangels oder der Unvollständigkeit des Inhalts die Vollprüfung von NCC Group nicht besteht, sind die Gebühren, Kosten und Auslagen der NCC Group für die Vollprüfung vom Eigentümer zu zahlen.
- 10.5 Wenn das hinterlegte Material die Tests für die Integritätsprüfung oder die Vollprüfung von NCC Group unter Klauseln 10.2 oder 10.3 nicht besteht, hat der Eigentümer innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Anzeige vom Nichtbestehen der Tests von NCC Group das neue, korrigierte oder revidierte Material zu hinterlegen, das notwendig ist, um die Einhaltung der Garantien und Verpflichtungen in Klausel 2 zu garantieren. Wenn der Eigentümer es versäumt, dieses neue, korrigierte oder revidierte Material zu hinterlegen, stellt NCC Group dem Lizenzinhaber einen Bericht zur Verfügung, in dem das durch die relevanten Tests offenbarte Problem geschildert wird.

11 Haftung von NCC Group

- 11.1 NCC Group haftet auf Schadensersatz nur nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.
- 11.2 Ferner haftet NCC Group auf Schadensersatz unter Begrenzung auf Schäden, die für Escrow-Leistungen typisch und für NCC Group vorhersehbar sind, soweit eine wesentliche Vertragspflicht(Kardinalpflicht) fahrlässig verletzt wurde.
- 11.3 NCC Group haftet vorbehaltlich Klausel 10 nicht für die Richtigkeit, die Vollständigkeit, Genauigkeit oder die sonstige sachliche Brauchbarkeit des Materials.
- 11.4 Die maximale Haftungssumme ist bei Klausel 11.2 außer für unmittelbare Personenschäden begrenzt auf insgesamt EURO 1,0 Mio.

12 Entschädigung

- 12.1 Mit Ausnahme der Ansprüche gemäß Klausel 11 verpflichten sich Eigentümer und Lizenzinhaber gemeinsam und einzeln, NCC Group jederzeit für ihre sämtlichen Rechtskosten und alle anderen Kosten, Gebühren und Auslagen, die direkt oder indirekt infolge des "Hineinziehens" in eine Form des Streitbeilegungsverfahrens oder in einen Rechtsstreit irgendeiner Art, bzw. durch eine Beteiligung daran, zwischen dem Eigentümer und dem Lizenzinhaber in Bezug auf diesen Vertrag entstehen, zu entschädigen und schadlos zu halten, soweit in diesem Vertrag der Ersatz dieser Kosten auf sonstige Weise nicht vorgesehen ist.
- 12.2 Der Eigentümer übernimmt die gesamte Haftung und hat jederzeit NCC Group und deren Führungskräfte, Vertreter, Subunternehmer und Mitarbeiter für jedwede Verbindlichkeit, jedweden Verlust, jeden Schadenersatz, sämtliche Kosten, Rechtskosten, Kosten für freiberufliche Beratung und sonstigen Auslagen und alle anderen Verbindlichkeiten jedweder Art zu entschädigen und schadlos zu halten, die gegen NCC Group zuerkannt werden oder deren Zahlung vereinbart wird oder die ihr anderweitig entstehen oder von ihr erlitten werden, entweder direkt oder indirekt oder infolge eines Anspruchs eines Dritten wegen einer behaupteten oder tatsächlichen Verletzung der Geistigen Eigentumsrechte aufgrund irgendwelcher unter diesem Vertrag vorgesehenen Handlungen oder Unterlassungen der NCC Group in Bezug auf das Material oder im Zusammenhang damit.

13 Dauer und Kündigung/Beendigung

- 13.1 Wenn der Eigentümer oder der Lizenzinhaber (je nach Fall) es versäumt, eine an ihn adressierte Rechnung für Dienstleistungen unter diesem Vertrag innerhalb von 30 Tagen ab Ausstellung zu zahlen, behält sich NCC Group das Recht vor, dieser Partei eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der ausstehenden Rechnung innerhalb von 30 Tagen zu geben. Wenn der Lizenzinhaber seine Rechnung nicht vor Ablauf dieser weiteren Frist von 30 Tagen zahlt, ist NCC Group berechtigt, diesen Vertrag in Bezug auf diesen Lizenzinhaber mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Wenn der Eigentümer seine Rechnung nicht innerhalb dieser Aufforderungsfrist von 30 Tagen bezahlt, gewährt NCC Group dem Lizenzinhaber (den Lizenzinhabern) eine Frist von 15 Tagen zur Zahlung der Rechnung des Eigentümers. Wenn die Rechnung des Eigentümers nicht bis Ablauf der dem Lizenzinhaber gewährten Frist von 15 Tagen bezahlt wird, ist NCC Group berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich in Bezug auf den (die) betreffenden Lizenzinhaber oder zur Gänze (je nach Fall) zu kündigen. Alle vom Eigentümer geschuldeten, aber vom Lizenzinhaber (von den Lizenzinhabern) gezahlten Beträge sind vom Lizenzinhaber direkt vom Eigentümer beizubringen, und NCC Group liefert auf Verlangen die entsprechende Dokumentation zur Unterstützung dieser Beitreibung.
- 13.2 Nach Beendigung dieses gesamten Vertrags gemäß Klausel 13.1 stellt NCC Group das Material für 60 Tage ab dem Datum der Beendigung zur Abholung durch den Eigentümer oder seine Vertreter in den Räumlichkeiten von NCC Group während der Bürozeit bereit. Nach Ablauf dieser Frist von 60 Tagen ist NCC Group berechtigt, das Material zu vernichten.
- 13.3 Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieser Klausel 13 kann NCC Group diesen Vertrag durch eine schriftliche Kündigung an den Eigentümer und den (die) Lizenzinhaber jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen kündigen. Wenn der gesamte Vertrag gekündigt wird, bestellen der Eigentümer und der (die) Lizenzinhaber einen gemeinsam auszuwählenden neuen Treuhänder zu ähnlichen Bedingungen wie die in diesem Vertrag enthaltenen. Wenn nicht innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe dieser Kündigung ein neuer Treuhänder bestellt wird, ist der Eigentümer oder der Lizenzinhaber berechtigt, einen deutschen Notar zu ersuchen, einen geeigneten neuen Treuhänder zu den von ihm verlangten Bedingungen zu bestellen. Diese Bestellung ist endgültig und für den Eigentümer und den (die) Lizenzinhaber verbindlich. Wenn NCC Group der neue Treuhänder innerhalb der Kündigungsfrist bekanntgegeben wird, liefert NCC Group das Material unverzüglich an den neuen Treuhänder. Wird NCC Group der neue Treuhänder nicht innerhalb der Kündigungsfrist bekanntgegeben und der Vertrag insgesamt gekündigt, gibt NCC Group das Material an den Eigentümer zurück.
- 13.4 Der Lizenzinhaber kann diesen Vertrag jederzeit schriftlich gegenüber NCC Group und dem Eigentümer kündigen.
- 13.5 Wenn NCC Group feststellt, dass ein Freigabeereignis eingetreten ist und der (die) Lizenzinhaber es unterlassen hat (haben), sein (ihr) Recht auf Freigabe des Materials gemäß Klausel 6.2 zu fordern, hat

NCC Group das Recht, diesen Vertrag insgesamt mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Eigentümer und dem (den) Lizenzinhaber(n) zu kündigen. Der (die) Lizenzinhaber hat (haben) die Wahl, während der Kündigungsfrist die Freigabe gemäß Klausel 6 zu beantragen. Wenn dies nicht geschieht und keine anderen Anweisungen des Eigentümers oder des Zessionars innerhalb der Kündigungsfrist erfolgen, ist NCC Group berechtigt, das Material 30 Tage nach dem Ende der Kündigungsfrist zu vernichten.

- 13.6 Wenn die Geistigen Eigentumsrechte am Material an einen Dritten abgetreten wurden und die Bestimmung in Klausel 6.1.5 in der Weise gilt, dass gemäß dieser Klausel kein Freigabeereignis eingetreten ist, ist NCC Group berechtigt, diesen Vertrag mit einer schriftlichen Kündigung an den Eigentümer und den (die) Lizenzinhaber sofort zu kündigen. Nach dieser Kündigung ist NCC Group mangels anderer Anweisungen des Eigentümers oder des Zessionars berechtigt, das Material zu vernichten.
- 13.7 Wenn der Lizenzvertrag mit einem Lizenzinhaber beendet oder gekündigt worden ist, kündigt der betreffende Lizenzinhaber sein vertragsgegenständliches Nutzungsrecht innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber NCC Group und dem Eigentümer. Falls eine solche Kündigung nicht erfolgt, ist der Eigentümer berechtigt, das vertragsgegenständliche Nutzungsrecht des betreffenden Lizenzinhabers gegenüber NCC Group schriftlich zu kündigen. Nach Empfang dieser Kündigung vom Eigentümer hat NCC Group dies dem betreffenden Lizenzinhaber anzuzeigen. Wenn NCC Group innerhalb von 14 Tagen, nach Abgabe dieser Kündigung keine von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Verantwortlichen des betreffenden Lizenzinhabers unterschriebene Gegenanzeige empfängt, in der die Kündigung des Lizenzvertrags bestritten wird, wird die Zustimmung des betreffenden Lizenzinhabers vermutet und das betreffende vertragsgegenständliche Nutzungsrecht entfällt. Hierbei entstehende Streitigkeiten werden in Übereinstimmung mit dem Streitbeilegungsverfahren gemäß Klausel 7 behandelt. Nach Kündigung des gesamten Vertrags gemäß dieser Klausel 13.7 gibt NCC Group das Material an den Eigentümer zurück.
- 13.8 Vorbehaltlich Klausel 13.7 kann der Eigentümer die Nutzungsrechte eines Lizenzinhabers unter diesem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung dieses Lizenzinhabers kündigen.
- 13.9 Der Eigentümer kann diesen Vertrag insgesamt nur mit schriftlicher Zustimmung aller Lizenzinhaber kündigen.
- 13.10 Dieser Vertrag wird in Bezug auf einen Lizenzinhaber nach Freigabe des Materials an diesen Lizenzinhaber in Übereinstimmung mit Klausel 6 automatisch sofort beendet.
- 13.11 Wenn dieser Vertrag in Bezug auf das Material aufgehoben und durch einen neuen Vertrag ersetzt wird, wird dieser Vertrag mit Inkrafttreten des neuen Vertrags in Bezug auf diesen Lizenzinhaber automatisch beendet. Wenn dieser Vertrag in Bezug auf alle unter ihm registrierten Lizenzinhaber gekündigt worden ist, wird er sofort insgesamt beendet. Die relevante Partei oder relevanten Parteien verlangen von NCC Group, entweder das Material auf den neuen Vertrag zu übertragen oder vom Eigentümer unter dem neuen Vertrag eine Hinterlegung eines neuen Materials zu verlangen. Wenn neues Material hinterlegt wird, vernichtet NCC Group in Abwesenheit anderer Anweisungen das Material.
- 13.12 Die Kündigung dieses Vertrags in Bezug auf einen Lizenzinhaber beeinträchtigt nicht den Fortbestand dieses Vertrags in Bezug auf andere Lizenzinhaber.
- 13.13 Wenn eine Beendigung der Nutzungsrechte der Lizenzinhaber unter diesem Vertrag dazu führt, dass unter diesem Vertrag keine Lizenzinhaber registriert sind, besteht dieser Vertrag in Abwesenheit anderer Anweisungen des Eigentümers weiter und das Material wird bis zur Registrierung anderer Lizenzinhaber von NCC Group einbehalten.
- 13.14 Die Bestimmungen von Klausel 1, 3.2, 3.3, 5, 8, 9, 10.1, 11, 12, 13.14 bis (einschließlich) 13.16 und 14 bleiben nach Beendigung dieses Vertrags weiterhin voll rechtsgültig.
- 13.15 Bei und nach Kündigung/Beendigung dieses Vertrags haften der Eigentümer und/oder der (die) Lizenzinhaber (je nach Fall) weiterhin gegenüber NCC Group für die vollständige Zahlung der fällig gewordenen Gebühren und Zinsen, die zum Datum der Kündigung nicht bezahlt worden sind.
- 13.16 Die Kündigung/Beendigung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund beeinträchtigt nicht die den Parteien vor Kündigung/Beendigung entstandenen Rechte.

14 Allgemeines

- 14.1 Der Eigentümer und der (die) Lizenzinhaber haben NCC Group innerhalb von 30 Tagen ab Eintreten folgendes anzuzeigen:
- 14.1.1 Änderung ihres Namens, eingetragenen Firmensitzes, der Kontaktadresse oder anderen Kontaktdetails und
- 14.1.2 wesentliche Änderungen ihrer Umstände, die die Gültigkeit oder Wirkung dieses Vertrags berühren.
- 14.2 Innerhalb von 14 Tagen ab Abtretung oder Übertragung irgendeines Teiles seiner Geistigen

Eigentumsrechte am Material durch den Eigentümer hat der Eigentümer:

- 14.2.1 NCC Group und dem Lizenzinhaber (den Lizenzinhabern) diese Übertragung und die Identität des Zessionars und
- 14.2.2 dem Zessionar die Bestimmungen von Klausel 6.1.5 anzuzeigen.
- 14.3 Dieser Vertrag stellt zusammen mit der Bestätigungsvereinbarung und dem Auftragsformular in Bezug auf jeden Lizenzinhaber und mit den relevanten Standardbedingungen von NCC Group die gesamte Vereinbarung in Bezug auf das Treuhandabkommen zwischen NCC Group, dem Eigentümer und diesem Lizenzinhaber für das Paket dar und setzt alle vorherigen Vereinbarungen außer Kraft. Im Fall einer Unvereinbarkeit zwischen den vorgenannten Dokumenten ist dieser Vertrag maßgebend.
- 14.4 Wenn die Bestimmungen dieses Vertrags nichts anderes vorsehen, ist jede Anzeige oder sonstige Mitteilung, deren Abgabe unter diesem Vertrag erforderlich oder zulässig ist oder schriftlich erfolgt, gültig abgegeben, wenn sie persönlich oder per Boten zugestellt oder als eingeschriebener Brief (nach Übersee als Luftpost) versandt wird und an die in diesem Vertrag oder in der Bestätigungsvereinbarung für die Parteien angegebene Adresse (oder an eine andere Adresse die den Parteien von Zeit zu Zeit bekanntgegeben werden kann) adressiert ist, oder wenn sie als Faxmitteilung an eine an die Parteien von Zeit zu Zeit bekanntgegebene Faxnummer geschickt wird, und gilt als empfangen:
- (i) wenn sie persönlich oder durch Boten zugestellt wird, zum Zeitpunkt der Übergabe
 - (ii) wenn sie als eingeschriebener Brief abgeschickt wird, 2 Werktage nach Aufgabe (6 Tage im Fall von Luftpost)
 - (iii) wenn sie per Fax versandt wird, zum Zeitpunkt der Beendigung der Übertragung der Faxmitteilung mit einer Bestätigung.
- 14.5 Der Eigentümer darf diesen Vertrag oder die Rechte oder Verpflichtungen daraus nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der NCC Group und aller Lizenzinhaber abtreten, übertragen oder einen Unterauftrag dafür vergeben. Der Lizenzinhaber darf seine Rechte unter diesem Vertrag nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Eigentümers und der NCC Group abtreten, übertragen oder einen Unterauftrag dafür vergeben.
- 14.6 NCC Group ist berechtigt, diesen Vertrag nach einer schriftlichen Anzeige an den Eigentümer und alle Lizenzinhaber an ein geeignetes Unternehmen zu übertragen oder abzutreten.
- 14.7 Dieser Vertrag ist für die Rechtsnachfolger und zulässigen Zessionare der Parteien verbindlich.
- 14.8 Die Parteien haften einander nicht aufgrund einer Verspätung in der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter diesem Vertrag und gelten nicht als vertragsbrüchig, wenn die Verspätung oder das Versäumnis aus einem Grund jenseits der zumutbaren Kontrolle dieser Partei war (insbesondere aber nicht ausschließlich Brand, Überschwemmung, Explosion, Epidemie, Unruhen, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder sonstige Arbeitskonflikte, höhere Gewalt, Krieg, kriegsähnliche Feindseligkeiten oder Kriegsdrohung, Terroraktionen, zufällige oder absichtliche Beschädigung oder Verbote oder Beschränkungen einer Regierung oder einer anderen rechtmäßigen Behörde, die diesen Vertrag berühren und zum Datum dieses Vertrags nicht in Kraft sind). Eine Partei, die behauptet, aus den oben angeführten Umständen nicht in der Lage zu sein, ihre Verpflichtungen unter diesem Vertrag (entweder rechtzeitig oder überhaupt) zu erfüllen, muss den anderen Parteien so bald wie möglich Art und Ausmaß der betreffenden Umstände anzeigen. Wenn diese Umstände länger als sechs Monate andauern, ist jede der anderen Parteien berechtigt, diesen Vertrag durch Abgabe einer schriftlichen Kündigung einen Monat im Voraus zu kündigen.
- 14.9 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrags im übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, welche die Parteien gewählt hätten, wenn sie den die Unwirksamkeit begründenden Umstand gekannt hätten. Gleiches gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke.
- 14.10 Sofern und soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderes vorgesehen ist, bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und Unterschrift des ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters jeder Partei. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.11 Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist München, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 14.12 Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz von NCC Group oder der anderweitig zwischen den Parteien vertraglich vereinbarte Ort.

Unterschrift im Namen und Auftrag von [Ownername]

Datum:

Name: |

Position: | (Unterschriftsberechtigter)

Unterschrift im Namen und Auftrag von NCC Group GmbH

Datum:

Name: |

Position: | (Unterschriftsberechtigter)

Anlage 1**Das Paket**

Das als [SoftwareName] oder unter einem oder mehreren anderen jeweils vom Eigentümer gegebenen Namen bekannte Softwarepaket.

Anlage 2**Integritätsprüfung und Vollprüfung****Integritätsprüfung**

Die Integritätsprüfung prüft, ob das eingelagerte Material einen zu öffnenden Quellcode enthält. Die Ergebnisse dieser Integritätsprüfung werden in einem Abschlussbericht festgehalten und zusammen mit allen weiteren Details deponiert. Eine Kopie des Berichtes wird anschließend an alle beteiligten Parteien gesendet.

Die Integritätsprüfung beinhaltet folgende Prüfungen:

- Jedes eingelagerte Medium wird, falls erforderlich, auf Viren überprüft, wobei die benutzte Antivirensoftware ebenfalls im Bericht genannt wird.
- Eine weitere Prüfung garantiert, dass jedes Medium fehlerfrei gelesen werden kann.
- Sollten die Daten in irgendeiner Weise verschlüsselt oder passwortgeschützt vorliegen, so werden Prüfungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Daten durch eine Dechiffrierung oder mittels des vom Softwareherstellers gelieferten Passwortes gelesen werden können.
- Eine weitere Prüfung untersucht, ob die Daten in komprimierter Form vorliegen. Falls ja, wird durch einen weiteren Test sichergestellt, dass man die Daten dekomprimieren kann. Das genutzte Komprimierungsprogramm wird in den Bericht aufgenommen.
- Kleinere Ausschnitte der vorliegenden Daten werden gesichtet, um auf diese Weise sicher zu gehen, dass die eingelagerten Daten einen Quellcode enthalten.

Gezielte Ausschnitte des Quellcodes werden betrachtet um folgendes zu prüfen:

- die Modifikationsgeschichte
- Quellcode- Kommentare
- Quellcode- Abschnitte
- Aussagefähige Variablen/ Ablaufbezeichnungen
- Aussagefähige Dateinamen

Die Ergebnisse der Prüfung dieser Quellcode- Informationen beeinflussen nicht das Ergebnis der Integritätsprüfung, liefern aber weitere Informationen über die Lesbarkeit und Instandhaltbarkeit des Quellcodes.

Falls nötig wird der Eigentümer kontaktiert, über jedes während der Integritätsprüfung entstandene Problem benachrichtigt und von der NCC Group um die Behebung der Probleme gebeten.

Vollprüfung (Vollständige Verifikation)

Die Vollprüfung (auch Vollständige Verifikation) gewährt die Sicherheit, dass das von der NCC Group eingelagerte Material der richtige und vollständige Quellcode der vom Lizenzinhaber verwendeten Applikation ist.

Die Kernkomponenten einer Vollprüfung sind folgende:

- Der einzulagernde Material wird mit voller Kooperation des Softwareherstellers zur laufenden Applikation aufgebaut.
- Die installierte/laufende Software wird getestet, um sicherzustellen, dass sie korrekt ist. Dieser Schritt wird zumeist im Beisein des Lizenznehmers durchgeführt.
- Eine abschließende Integritätsprüfung zum Abschluss der Vollständigen Verifikation stellt sicher, dass die einzulagernden Medien der Lagerung gerecht werden.
- Der Aufbau- und Testprozess wird in einem Vollprüfungsbericht festgehalten und an alle Parteien verteilt.

Der Hauptanteil der Arbeit wird in den Räumen des Softwareherstellers durchgeführt, da dieser normalerweise über die notwendige Entwicklungs- Hardware für Erstellung und Aufbau der zu verifizierenden Applikation verfügt. Zudem verfügt er zumeist über ein geeignetes Testumfeld. Der Lizenzinhaber wird unsererseits dazu ermutigt, den Verifikationsprozess zu begleiten und dem abschließenden Test der wiedererstellten Software beizuwohnen.

Anlage 3**Gebühren der NCC Group**

	BESCHREIBUNG	EIGENTÜMER	LIZENZINHABER
1	Jahresgebühr (pro Lizenzinhaber, mit Registrierung und danach an jedem Jahrestag im Voraus zahlbar)	[Owner Annual]	[Licensee Annual]
2	Jährliche Mindestgebühr (im Nachhinein zahlbar, wenn an jedem Jahrestag dieses Vertrags weniger als zwei Lizenzinhaber registriert sind; wenn der Vertrag vor seinem Jahrestag gekündigt wird, ist die Gebühr vor Kündigung anteilmäßig; wenn am Jahrestag des Vertrags oder zum Datum seiner Kündigung ein Lizenzinhaber registriert ist, wird die Gebühr um 50% ermäßigt).	100%	keine
3	Gebühr für geplante Updates (2. und spätere geplante Hinterlegungen in einem Jahr, mit Abschluss dieses Vertrags und danach an jedem Jahrestag im Voraus zahlbar)	100%	keine
4	Gebühr für nicht geplante Updates (für jede nicht geplante Hinterlegung)	100%	keine
5	Freigabengebühr (zuzügl. angemessene Auslagen der NCC Group))	keine	100%

Vom Eigentümer sind, wenn zutreffend, zusätzliche Gebühren für folgendes an NCC Group zahlbar (wenn zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist):

- Lagergebühr für Hinterlegungen, die 0,028 m³ überschreiten
- Integritätsprüfung für Hinterlegungen, die aus mehr als 5 Mediengegenständen bestehen.

Zusätzliche Gebühren für Novation oder Ersatz dieses Vertrags auf Verlangen des Eigentümers oder des Lizenzinhabers sind vom Eigentümer oder dem neuen Eigentümer des Pakets (je nach Fall) zu zahlen (wenn nichts Anderes zwischen den Parteien vereinbart ist).

Anlage 4

Bestätigungsvereinbarung

HINWEIS: EINE ABSCHRIFT DIESER BESTÄTIGUNGSVEREINBARUNG MUSS VON EINEM UNTERSCHRIFTSBEVOLLMÄCHTIGTEN ORDNUNGSGEMÄSS UNTERSCHRIEBEN UND AN NCC GROUP ZURÜCKGESANDT WERDEN, BEVOR DER LIZENZINHABER DEN SCHUTZ GEMÄß DIESES TREUHANDVERTRAGS BEANSPRUCHEN KANN.

Vereinbarung zwischen:

- (1) [Ownername] mit eingetragenem Firmensitz in [Owneraddress] ("Eigentümer");
(2) NCC Group GmbH, Heimeranstrasse 37, 80339 München, Deutschland ("NCC Group"); und
(3) Name des Lizenzinhabers: mit eingetragenem Firmensitz in

.....
.....
.....
.....

("Lizenzinhaber")

Vereinbarung:

- 1 Diese Bestätigungsvereinbarung ("Bestätigungsvereinbarung") ist ergänzend zu den Bedingungen des Treuhandvertrags Nummer [Agreement#] vom ("Treuhandvertrag") zwischen dem Eigentümer und NCC Group.
2 Diese Bestätigungsvereinbarung und der Treuhandvertrag bilden zusammen einen verbindlichen Vertrag zwischen dem Eigentümer, NCC Group und dem Lizenzinhaber in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Treuhandvertrags.
3 Der Lizenzinhaber erklärt sich hiermit bereit, sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag als Vertragspartei zu übernehmen.
4 Diese Bestätigungsvereinbarung tritt in Kraft, wenn NCC Group:
(i) die schriftliche Genehmigung des Antrags des Lizenzinhabers auf Beitritt zum Treuhandvertrag vom Eigentümer erhalten hat
(ii) dem Lizenzinhaber schriftlich bestätigt hat, dass sie eine ordnungsgemäß ausgefüllte und Ausfertigung dieser Bestätigungsvereinbarung erhalten hat und
(iii) den Lizenzinhaber als Partei des Treuhandvertrags registriert hat.

Unterschrift im Namen und Auftrag von [Licenseename]

Datum: |

Name: |

Position: | (Unterschriftsberechtigter)

Unterschrift im Namen und Auftrag von [Ownername]

Datum: |

Name: |

Position: | (Unterschriftsberechtigter)

Unterschrift im Namen und Auftrag von NCC Group GmbH

Datum: |

Name: |

Position: | (Unterschriftsberechtigter)